

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Evangelischen Studierendengemeinde Berlin

§ 1 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Gemeinderates finden in der Vorlesungszeit regelmäßig einmal monatlich statt.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist in der Regel die letzte Sitzung in der Vorlesungszeit.
- (3) Wenn es die Umstände erfordern, können außerordentliche Gemeinderatssitzungen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder einberufen werden.
- (4) Zu den Gemeinderatssitzungen muss mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin eingeladen werden.
- (5) Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich, es sei denn der Verhandlungsgegenstand erfordert eine vertrauliche Beratung. Die Öffentlichkeit kann durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Rede- und Antragsrecht

- (1) Alle Teilnehmenden an Sitzungen des Gemeinderates haben Rederecht.
- (2) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Gemeinderats.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Koordinierungs-Rat (Co-Rat) ist für die Sitzungsleitung verantwortlich.
- (2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit dem Segen geschlossen.
- (3) Die Sitzungen werden in der Regel von Studierenden geleitet.

§ 5 Tagesordnung

Der erste Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung muss enthalten:

- a) die Eröffnung der Sitzung;
- b) die Feststellung der Protokollführung;
- c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- d) die Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung;
- e) die Genehmigung der endgültigen Tagesordnung.

§ 6 Protokollführung

- (1) Zu jeder Sitzung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (2) Dieses als „vorläufig“ zu kennzeichnende Protokoll ist innerhalb einer Woche den Mitgliedern zuzustellen und in der ESG öffentlich auszuhängen.
- (3) Das vorläufige Protokoll wird vom Gemeinderat in der folgenden Sitzung geprüft. Ist es genehmigt, wird die ESG darüber informiert.

§ 7 Anträge

- (1) Tagesordnungspunkte, zu denen ein Beschluss ansteht, sollen der Sitzungsleitung spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind während der Sitzung jederzeit zulässig.

§ 8 Entscheidungsfindung

- (1) Die Entscheidungsfindung des Gemeinderats orientiert sich möglichst am Konsensprinzip.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann der Gemeinderat vor Beginn der Wahl beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 9 Wahl der Sprechers/in und der Stellvertretung

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Sie haben das Amt so lange inne, bis dieses neu besetzt wird.
- (2) Die Wahlleitung nimmt das älteste anwesende Gemeindeglied wahr, sofern es nicht selbst kandidiert.

§ 10 Der Koordinierungs-Rats (Co-Rat)

- (1) Als ständiger geschäftsführender Ausschuss handelt zwischen den Sitzungen des Gemeinderats der Koordinierungs-Rat (Co-Rat). Er bereitet regelmäßig die Sitzungen des Gemeinderats vor und nach.
- (2) Mitglieder des Co-Rats qua Amt ist/sind der/die Studierendenpfarrer/in.
- (3) Die beiden Sprecher/innen bilden zusammen mit einem/einer in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats gewählten Beisitzer/in für ein Semester den studentischen Teil des Co-Rats. Sie haben das Amt so lange inne, bis dieses neu besetzt wird.
- (4) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Co-Rats obliegen in der Regel dem/der Sprecher/in.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben während seiner Amtszeit ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.
- (2) Mit der Mehrheit der Mitglieder kann der Gemeinderat auch Personen in Ausschüsse berufen, die nicht gewählte Mitglieder sind.
- (3) Über die Befugnisse von Ausschüssen befindet der Gemeinderat jeweils.
- (4) Ausschüsse geben zu jeder ordentlichen Sitzung des Gemeinderats einen Tätigkeitsbericht.

§ 12 Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeinderats

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Dabei soll das Wahlergebnis der vorangegangenen Gemeindevollversammlung berücksichtigt werden.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Gemeinderatsmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 10. April 2006 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 23. November 2000, zuletzt geändert am 8. Dezember 2003 tritt damit außer Kraft.

Hintergründe

zu § 8 Anträge:

Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig Anträge auf:

- a) Änderung der Tagesordnung;
- b) Schluss der Debatte;
- c) Führen einer Redeliste;
- d) Schluss der Redeliste;
- e) Begrenzung der Redezeit;
- f) Vertagung eines Diskussionsgegenstandes;
- g) Vertagung der Gemeinderatssitzung;
- h) Aufnahme in das Protokoll;
- i) Streichung aus dem Protokoll;
- j) Ausschluss der Öffentlichkeit;
- k) sofortige Abstimmung;
- l) geheime Abstimmung oder Wahl;
- m) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Artikel 23 der Grundordnung der EKBO vom 21./24.11.2003

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreiskirchenrat, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, das Konsistorium, die Kirchenleitung oder die Bischöfin oder der Bischof es wünscht.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit dem Segen geschlossen.

(3) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderats sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich sind, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht. Beschließt der Gemeindegemeinderat die Öffentlichkeit oder die öffentliche Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände, so soll er dies mindestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und durch Abkündigung bekannt machen.

(4) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die nach Artikel 16 Abs. 2 stimmberechtigten Ersatzältesten zählen als anwesende Mitglieder.

(5) Der Gemeindegemeinderat entscheidet durch Beschluss. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann der Gemeindegemeinderat vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein

Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Sofern ein Gemeindebeirat gebildet wurde, lädt der Gemeindekirchenrat dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu seinen Sitzungen als Gast mit beratender Stimme ein. Der Gemeindekirchenrat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugend zu seinen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn Fragen aus deren Arbeitsgebieten beraten werden. Der Gemeindekirchenrat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachkundige anhören. Die Sitzungsteilnahme der in diesem Absatz genannten Personen ist nur zulässig, soweit die Verhandlungen den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen.

(9) Über die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindekirchenrat zu genehmigen und durch die oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind.

(10) Beschlüsse des Gemeindekirchenrats werden durch Auszug aus der genehmigten Niederschrift beurkundet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter beglaubigt.

(11) Ist ein Beschluss mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar oder verstößt er gegen die Rechtsordnung, so darf er nicht ausgeführt werden.

(12) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Bischöfin oder der Bischof sowie Beauftragte des Kreiskirchenrats, der Kirchenleitung oder des Konsistoriums können an den Beratungen des Gemeindekirchenrates jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.